

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Oktober 2005

Nr. 2005/2032

Projekt "Verselbständigung der Spitäler" und Gründung der Solothurner Spitäler AG: Befreiung von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz

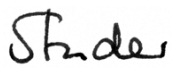
1. Erwägungen

Gemäss § 3 des Kinderzulagengesetzes vom 20. Mai 1979 können Arbeitgeber, die mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen und ihren Arbeitnehmern auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen mindestens gleichartige und den gesetzlichen in der Gesamtleistung gleichwertige Zulagen ausrichten, von der Unterstellung unter das Gesetz befreit werden. Die Entrichtung von Beiträgen an die kantonale Familienausgleichskasse entfällt dadurch.

Die öffentlichen Spitäler des Kantons Solothurn (Spital Dornach, Bürgerspital Solothurn, Kantonsspital Olten, Spital Grenchen, Höhenklinik Allerheiligenberg, Psychiatrische Dienste des Kantons Solothurn) wurden bereits mit Regierungsratsbeschluss vom 23. September 1997 (Nr. 2402) von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz befreit. Mit Inkrafttreten des Spitalgesetzes am 1. Januar 2006 erhalten sämtliche Mitarbeitende der bisherigen 6 Spitäler einen neuen Arbeitgeber, die Solothurner Spitäler AG. Mit der neuen Organisationsform ergeben sich somit in Bezug auf die Abwicklung der Kinderzulagen ausschliesslich formelle Änderungen. Inhaltlich erfüllt auch die Solothurner Spitäler AG die Voraussetzungen zur Befreiung weiterhin. So beschäftigt sie im Monatsdurchschnitt über alle 6 Standortspitäler gerechnet rund 3'000 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Die Ansätze der Kinderzulagen und die Umschreibung der Bezugsberechtigung richten sich nach dem kantonalen Kinderzulagengesetz (vgl. neuer §146^{bis} Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn vom 25. Oktober 2004 (GAV)). Damit ist die Ausrichtung von gleichartigen und den gesetzlichen in der Gesamtleistung gleichwertigen Zulagen gewährleistet.

2. Beschluss

- 2.1 Die Solothurner Spitäler AG wird von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz per 1. Januar 2006 befreit. Die Abrechnung der Kinder- und Geburtszulagen erfolgt selbständig.
- 2.2 Für die Abrechnung der Kinder- und Geburtszulagen ist der zentrale Personaldienst der Solothurner Spitäler AG zuständig.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Studer'.

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Departement des Innern, Spitalamt (5); FM, IK, MW, WY, BS

Dr. Kurt Altermatt, Projektleiter und designierter Vorsitzender der Geschäftsleitung der Solothurner Spitäler AG

Designierte Geschäftsleitungsmitglieder der Solothurner Spitäler AG (Versand per Email durch Spitalamt)

Franz Schwaller, designierter Personalchef Solothurner Spitäler AG (Versand per Email durch Spitalamt)

Finanzdepartement

Personalamt

Kantonale Finanzkontrolle